



**Stellungnahme der  
Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e. V. (ASA e.V.)  
zum  
Referentenentwurf  
Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung  
der Fassung vom 22.02.2016**

## Hintergrund

Die ASA - Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e. V. ist die Interessenvertretung für mechanische und/oder biologische Abfallbehandlungstechnologien. Die ASA berät und informiert über ihre Mitglieder hinaus zu Fragen der Entsorgungswirtschaft und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern sowie mit nationalen und internationalen Verbänden der Abfallwirtschaft.

## Grundsätzliches

Die ASA begrüßt den Referentenentwurf „Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung“ mit folgenden Einschränkungen:

## Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV)

### Kritikpunkte im Einzelnen

#### 1. § 3 Anforderungen an die Betriebsorganisationen

„(3) Die Arbeitsabläufe für die im Betrieb durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sind schriftlich, elektronisch oder in gleich geeigneter Weise durch Arbeitsanweisungen festzulegen.“

#### Kritik:

Mit der neuen Formulierung entsteht unseres Erachtens ein erhöhter bürokratischer Aufwand und steht damit im Widerspruch zu dem seitens der Bundesregierung festgesteckten Ziel, „unnötige Bürokratie zu vermeiden“.<sup>1</sup>

#### **Forderung:**

Um eine bürokratische Erleichterung herbeizuführen, ist es aus unserer Sicht nur dann geeignet eine Arbeitsanweisung zu erstellen, wenn diese auch sinnvoll ist.

Aus diesem Grund empfehlen wir, den Absatz ähnlich der ursprünglichen Formulierung abzuändern, nach dem Arbeitsabläufe durch Arbeitsanweisungen nur festgelegt werden, soweit es die sach- und fachgerechte Durchführung der im Betrieb vorgenommenen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten erfordert.

<sup>1</sup> Entschließung des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 17/7505, S. 113.



## 2. § 8 Zuverlässigkeit des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen

**(3) S. 3: „Wird eine Überprüfung der Zuverlässigkeit aus anderen Gründen erforderlich, entscheidet die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgungsgemeinschaft über Art und Umfang der Nachweise.“**

### Kritik:

Mit der Formulierung in Absatz 3 S. 3 ist unverständlich, was mit dem Begriff „aus anderen Gründen“ gemeint ist. Fraglich ist, ob unter „aus anderen Gründen“ auch weitere Zertifizierungen fallen. Dies wäre zu begrüßen. Denn nicht selten werden in einem Unternehmen weitere Audits durchgeführt. In diesen Fällen sollten nicht jedes Mal die gleichen Unterlagen beigebracht werden müssen. Ein einmaliger Nachweis sollte hier ausreichen. Auch dies dient der Erleichterung des bürokratischen Aufwands.

### **Forderung:**

Hier sollte eine Erläuterung des Gesetzestextes erfolgen (z.B. in der Begründung).

## 3. § 9 Fachkunde des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Personen

### Kritik:

Der Wegfall des Absatzes 4 (Möglichkeit der Einzelfallprüfung in Bezug auf die Fachkunde) schränkt den Kreis der bestellbaren Personen ein. Darüber hinaus zeigt die Praxis, dass es durchaus möglich ist im Wege der Einzelfallprüfung zu entscheiden, ob die Berufserfahrung dazu beiträgt, eine entsprechende Fachkompetenz aufzuweisen. Ohne eine solche Einzelfallprüfung wird es vielen Betrieben in Zukunft sicherlich versagt bleiben, qualifiziertes Personal innerbetrieblich einzusetzen, wenn sich Mitarbeiter nicht auch durch ihre Berufserfahrung entsprechend auszeichnen können. Insbesondere dem bestehenden Fachkräftemangel kann durch die Möglichkeit Abhilfe geschaffen werden.

### **Forderung:**

Daher sehen wir es als zweckmäßig an, die ursprüngliche Einzelfallprüfung wieder stärker zu gewichten und einen Absatz aufzunehmen, der eine Ausnahmesituation ähnlich dem des derzeitigen § 9 Absatzes 4 vorsieht.

## 4. § 11 (Überwachungsvertrag)

**(5) „Die technische Überwachungsorganisation darf den Überwachungsvertrag mit einem noch nicht zertifizierten Betrieb nur abschließen, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass der Betrieb die Gewähr dafür bietet, den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen zu erfüllen. [...]“**

### Kritik:

Die Vorprüfung ist wohl zum Schutz der technischen Überwachungsorganisation (TÜO) angedacht und soll auch dazu dienen, „schwarze Schafe“ rechtzeitig ausfindig zu machen. Dennoch ist fraglich, ob die angedachte Vorprüfung sinnvoll ist.

### **Forderung:**

Den Mehrwert einer verpflichtenden Vorprüfung vor Abschluss eines Überwachungsvertrages sehen wir nicht. Denn mit einer Vorprüfung sehen wir in erster Linie den Aufwand und die Kosten für den Entsorgungsfachbetrieb erhöht, selbst wenn sie im Rahmen des Erstaudits dargestellt würde. Die Vorprüfung erbringt die gleichen Ergebnisse wie die eigentliche Prüfung.



## Stellungnahme zum Referentenentwurf EfbV und AbfBeauftrV

Wie diese daher ein geeignetes Mittel sein soll, um „schwarze Schafe“ ausfindig zu machen und/oder abzuschrecken, erschließt sich uns nicht.

Bei einer Vorprüfung sollten auch finanzielle Aspekte beachtet werden. Doppelte Prüfungen bedeuten einen erhöhten Arbeitsaufwand, der in letzter Konsequenz auch mit Kosten verbunden ist.

Wir fordern daher, dass auf eine Vorprüfung verzichtet wird.

### 5. § 22 Erstmalige und jährliche Prüfung

**(2) S. 2 und 3: „Sofern es erforderlich ist, hat der beauftragte Sachverständige weitere Vor-Ort-Termine durchzuführen. Die technischen Überwachungsorganisationen und die Entsorgungsgemeinschaften entwickeln ein System unangekündigter Vor-Ort-Termine und führen diese entsprechend dem System durch.“**

#### **Kritik:**

Die Regelung in Absatz 2 zu den unangemeldeten Vor-Ort-Terminen ist fragwürdig.

Für Vor-Ort-Begutachtungen entstehen immer Kosten. Wer trägt die Kosten für zusätzliche (unangekündigt) Vor-Ort-Termine? Im Zweifel werden die Betriebe die Kosten tragen müssen. Dies muss für die Betriebe aber überschaubar und kalkulierbar bleiben. Es müssen Rahmenbedingungen festgelegt werden. Ob dies durch das noch zu entwickelnde „System für unangekündigte Vor-Ort-Termine“ festgelegt werden, bleibt abzuwarten.

Ein weiteres Problem, dass bei unangemeldeten Prüfungen entstehen kann: Wer trägt die entstandenen Kosten, wenn am Tag der unangemeldeten Prüfung die zuständige/verantwortliche Person nicht vor Ort ist und eine Prüfung nicht durchgeführt werden kann? Für die Betriebe spielt neben dem finanziellen Aspekt auch die zeitliche Komponente immer eine wichtige Rolle.

#### **Forderung:**

Die o.g. Punkte bitten wir zu bedenken und an dieser Stelle entsprechend nachzujustieren.

### 6. § 23 (Überwachungsbericht) i.V.m. Anlage 2 (Mindestinhalt von Überwachungsberichten)

#### **Kritik:**

Überwachungsberichte gehören zum üblichen Vorgehen. Sie beschreiben den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung. Die Mindestanforderungen erscheinen uns allerdings zu umfangreich und zu detailliert. Der bürokratische Aufwand wird dadurch nur weiter erhöht.

#### **Forderung:**

Um eine bürokratische Erleichterung herbeizuführen, sollten die Anforderungen tatsächlich auf das Notwendigste reduziert werden.

### 7. § 26 Entzug des Zertifikats und des Überwachungszeichens

**(2) „Unbeschadet des § 56 Absatz 8 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verliert der Entsorgungsfachbetrieb die Berechtigung, das Zertifikat und das Überwachungszeichen zu führen, wenn er die Tätigkeit auf Dauer einstellt.“**

Der Begriff „auf Dauer“ ist zu unbestimmt. Es wird nicht deutlich, für welche Zeitspanne die zertifizierte Tätigkeit mindestens eingestellt sein muss, dass der Betrieb seine Berechtigung zum Führen des Zertifikates verliert.



**Forderung:**

Um zu verhindern, dass in Zukunft die Rechtsprechung über diese Fälle entscheidet, sollte der Gesetzgeber die Verwendung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs vermeiden und definieren, was er unter „auf Dauer“ versteht. Zu empfehlen ist es einen genauen Zeitpunkt zu fixieren.

**8. § 29 Ordnungswidrigkeiten**

Um Zuwiderhandlungen wirksam entgegen zu wirken, ist es gerade der Sinn und Zweck von Ordnungswidrigkeiten, Missbrauch vorzubeugen. Wir begrüßen daher die Ausführungen zu § 29.

**Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)**

**1. Grundsätzliches**

Zunächst möchten wir festhalten, dass wir die Novellierung der AbfBeauftrV begrüßen, da die bisherige Verordnung aus dem Jahr 1977 stammt und eine Überarbeitung und Anpassung an die gültige Rechtslage überfällig war.

**2. § 2 Pflicht zur Bestellung**

„Einen betriebsangehörigen Abfallbeauftragten zu bestellen haben:

**1. die Betreiber folgender Anlagen:**

**a) genehmigungsbedürftige Anlagen (...)**

**b) Deponien,**

**(...)**

**bb) Anlagen nach Nummer 8, für die in Spalte c die Verfahrensart G vorgesehen ist.“**

**Kritik:**

Es ist nicht einzusehen, weshalb Abfallwirtschaftsbetriebe, deren ureigene Tätigkeit die Abfallwirtschaft ist, einen Abfallbeauftragten für Deponien zu bestellen haben. Fraglich ist, welchen Sinn die Bestellung eines Abfallbeauftragten hat, der wegen des Betriebs einer Deponie erforderlich wird, wenn doch primäre Aufgabe des Betreibers der Deponiebetrieb ist? Allein für Abfälle, die bei den jeweiligen Abfallwirtschaftsbetrieben anfallen, aber von diesen nicht entsorgen können, könnte ein Abfallbeauftragter Sinn machen, damit diese Fraktionen auf sachgemäßen Weg entsorgt werden. Aber auch hier sollte auf die Bestellung eines Abfallbeauftragten verzichtet werden, wenn diese Fraktionen nur in sehr geringen Mengen anfallen.

**Forderung:**

Wir bitten daher noch einmal zu überdenken, für welche Anlagen tatsächlich ein Abfallbeauftragter erforderlich wird. § 2 Nr. 1 b) „Deponien“ kann nach unserem Dafürhalten aber gestrichen werden.

**3. § 8 Zuverlässigkeit und § 9 Fachkunde**

**Kritik:**

Die Anforderungen an Zuverlässigkeit und Fachkunde wurden verschärft. Bisher hat bzgl. der Fachkunde ein Grundlehrgang ausgereicht. Zwar wird in § 10 eine Form des „Bestandsschutzes“ geregelt,



Stellungnahme zum Referentenentwurf EfbV und AbfBeauftrV

mit dem ein schonender Übergang der Fachkundeforderungen geplant ist, dennoch sollte es auch hier eine Möglichkeit der Einzelprüfung in Bezug auf die Fachkunde geben (siehe obige Ausführungen zu Punkt 3 zum Referentenentwurf der EfbV).

**Forderung:**

Wir sehen es als zweckmäßig auch hier einen Absatz aufzunehmen, der die Möglichkeit der Einzelprüfung in Bezug auf die Fachkunde vorsieht.

**Nachweisverordnung**

**§ 7 (Freistellung und Privilegierung)**

Fraglich ist, weshalb Absatz 2 Satz 1 nicht auch gestrichen werden kann. Das Zertifikat liegt aufgrund des Registers der Behörde immer vor. Die Verordnung könnte so von unnötigem Verordnungstext entfrachtet werden.

**Rückfragen:**

**Katrin Büscher (Juristin)**

**ASA e.V. – Geschäftsstelle**

Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung (ASA) e. V.  
im Hause der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH  
Westring 10

59320 Ennigerloh

Tel.: +49 2524 9307 – 180

Fax: +49 2524 9307 – 900

E-Mail: [katrin.buescher@asa-ev.de](mailto:katrin.buescher@asa-ev.de)

Internet: [www.asa-ev.de](http://www.asa-ev.de)